

Stadt D r e n s t e i n f u r t
Bebauungsplan Nr. 1.05
"Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I"

Begründung zur 12. Änderung

Änderungsbeschuß Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat am 01.06.1987 beschlossen, den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" zu ändern.

Änderungsbereich Als Änderungsbereich gilt der gesamte Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes lt. Aufstellungsbeschuß vom 08.06.1972.
Die Änderung bezieht sich jedoch lediglich auf den im folgenden erläuterten Änderungspunkt.

Änderungspunkt Im Geltungsbereich des auf der Grundlage der Bau NVO 1968 aufgestellten Bebauungsplanes wären Einkaufszentren und Verbrauchermärkte, die nicht vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen, als Einzelhandels- oder Gewerbebetrieb zugelassen.

Um die möglichen negativen Auswirkungen derartiger Einrichtungen auf die Entwicklung der Innenstadtstruktur von Drensteinfurt zu vermeiden, sollen diese ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wird auf den gemeinsamen Runderlaß vom 08.08.1986 (MB1, NW 1986, S. 1001) hingewiesen, in dem die möglichen Auswirkungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe eingehend erläutert werden.

- o Um das Sanierungsziel und Strukturkonzept für die Drensteinfurter Innenstadt als zentraler Handels- und Dienstleistungsstandort nicht zu gefährden, wird der Bebauungsplan mit folgender textlicher Festsetzung geändert:

"Im gesamten Plangebiet sind gem. § 1 (5) i.V.m. § 1(9) Bau NVO großflächige Lebensmittel- und Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Zulässig sind lediglich Nahversorgungseinrichtungen im Sinne des § 4 (2) Bau NVO mit max. 400 m² Geschoßfläche."

Es bleiben daher kleinere Einrichtungen, die zur fußläufigen Nahversorgung der umliegenden Gebiete dienen könnten, zulässig.

- o Im übrigen wurden im vorliegenden Bebauungsplan die bisher durchgeführten Änderungen Nr. 1 bis 11 redaktionell ergänzt.
- o Die Rechtsgrundlagen wurden auf den derzeitigen Stand gebracht und somit die Nutzungseinschränkungen gem. § 1 (5) Bau~~em~~^{NVO} im nördlichen Teil des Bebauungsplanes umformuliert. Die Neufassung ist lediglich redaktioneller Art und ergibt keine Änderung gegenüber den bisher zugelassenen Nutzungen.

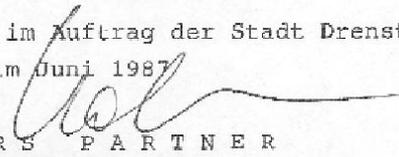
Sonstige Belange

Die in der Abwägung mit der allgemeinen Entwicklung der Innenstadt von Drensteinfurt durchgeführte Änderung des Bebauungsplanes beeinträchtigt nicht die privaten Belange von Betroffenen.

Kosten für die öffentliche Hand entstehen aus der o. g. Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Nach Erlangung der Rechtsgültigkeit für die vorliegende Änderung verlieren die entsprechenden Festsetzungen im derzeitigen Bebauungsplan ihre Gültigkeit.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Drensteinfurt
Coesfeld, im Juni 1987


W O L T E R S P A R T N E R
Architekten BDA - Stadtplaner SRL
Daruper Str. 15, 4420 Coesfeld